

9000981800000501 EMAIL-onlyForward

Michael Knöbl
Liebenauer Hauptstraße 93b/7/43
8041 Graz

14. August 2025

Jahres-KomplettSchutz Polizzennummer: W00-2823-2678

Neuvertrag

Sehr geehrter Herr Knöbl!

Wir freuen uns, dass Sie sich für den Versicherungsschutz der Europäischen Reiseversicherung AG entschieden haben.

Sie erhalten anbei Ihre Polizza.

Kennen Sie unsere digitalen Services für unterwegs? Zum Beispiel werden Sie im Notfall über die Europäische-App mit GPS-Ortung direkt mit unserer Einsatzzentrale verbunden und Sie können rund um die Uhr mit einem österreichischen Arzt sprechen. Die App enthält zudem wertvolle Tipps für eine gesunde und sichere Reise und Sie können Ihre individuellen Impf- oder Passkopien, Reiseunterlagen etc. ergänzen. Alle Informationen dazu sowie zur Deckung in Verbindung mit Covid und bei Reisewarnungen finden Sie auf europaeische.at.

Scannen Sie ganz einfach den QR-Code vom Versicherungsumfang Ihrer Versicherungspolizza, um Ihre Polizza immer mit dabei zu haben.

Zukünftig nie mehr daran denken müssen

Bequem per Abbucher zahlen und das gute Gefühl haben, bestens geschützt unterwegs zu sein? Beiliegendes Formular unterschreiben, Kontonummer eintragen und an vertragsmanagement@europaeische.at senden, so einfach geht das!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Betreuung.

Freundliche Grüße

Europäische Reiseversicherung AG



Mag. Wolfgang Lackner



Mag. Christian Wildfeuer

Prämieninformation

Hinweis: Bei den Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge (einschließlich Steuern, Gebühren und Spesen) vorbehaltlich etwaiger Änderungen/Anpassungen.

Abrechnung Neuvertrag zum 15.08.2025:

Ihr aktueller Zahlungsstand: Zahlung über Paymentprovider	EUR	-299,00
Ihre Prämienvorschreibung (Erstprämie) (anteiliger Betrag von 15.08.2025 bis 15.08.2026):	EUR	299,00
<hr/>		
Fälliger Betrag/Guthaben:	EUR	0,00
<hr/>		

Information zur Prämienvorschreibung:

Die Prämienabrechnung erfolgt über den Paymentprovider.

Bitte beachten Sie, dass wir für alle folgenden Prämienvorschreibungen rechtzeitig eine Zahlungsanweisung an Sie schicken.

Wollen Sie sich die Bezahlung Ihrer Versicherungsprämie in Zukunft einfacher machen?

Ein Einziehungsauftrag bietet Ihnen viele Vorteile:

- Sie müssen nur einmal einen Einziehungsauftrag (SEPA-Mandat) erteilen.
- Die laufende Abbuchung von Ihrem Bankkonto erfolgt automatisch.
- Sie müssen weder an Prämienfälligkeiten noch an eine Zahlungsvorsorge für den Urlaub denken.

Ein Formular zur Erteilung eines SEPA-Lastschrift Mandates erhalten Sie auf Anfrage oder unter start.europaeische.at/pdfSepa

Versicherungsumfang

Jahres-KomplettSchutz

Polizzenummer: W00-2823-2678

Neuvertrag



Versicherungsnehmer:

Michael Knöbl
Liebenauer Hauptstraße 93b/7/43
8041 Graz

Allgemeine Vertragsdaten:

gültig ab: 15.08.2025, 0:00 Uhr
Versicherungsbeginn: 15.08.2025, 0:00 Uhr
Versicherungsende: 15.08.2026, 0:00 Uhr
Hauptfälligkeit: 15.08.
Tarifart: Einzel
Geltungsbereich: weltweit gemäß Versicherungsbedingungen
Prämie (inkl. Steuern): EUR 299,00 jährlich
Versicherte Person: Michael Knöbl (geboren am 27.12.1965)

ausgestellt am 14.08.2025

Die Versicherungssummen gelten pro Person.
Maximal versicherte Dauer pro Reise: 42 Tage.

Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres. Wenn der Versicherungsvertrag nicht spätestens ein Monat vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird, erneuert sich der Versicherungsvertrag für ein weiteres Jahr.

Leistungen:

Reisestorno

- Stornokosten bei Nichtantritt der Reise (inkl. Buchungsgebühren) bis EUR 3.500,00

Reiseabbruch

- Ersatz der gebuchten, nicht genutzten Reiseleistungen bis EUR 3.500,00
- Zusätzliche Rückreisekosten bis 100 %

Verspätungsschutz

- Versäumnis des Transportmittels und Umsteigeschutz: Mehrkosten für Nächtigung und Verpflegung (inkl. Nachreisekosten) bis EUR 1.000,00
- Verspätete Ankunft am Heimatbahnhof/-flughafen: Mehrkosten für Taxifahrt oder Nächtigung und Verpflegung bis EUR 350,00

Reisegepäck

- Ersatz bei Beschädigung oder Abhandenkommen von Reisegepäck inkl. Sportgeräte (z.B. während des Transports oder bei Diebstahl) - Neuwertdeckung bis EUR 3.500,00
- Bargeldersatz bei Diebstahl bis EUR 150,00
- Ersatzkäufe bei Gepäcksverspätung am Reiseziel bzw. Ersatz der Leihgebühren (bis 72 Stunden) bis EUR 350,00
- Ersatzkäufe bei Gepäcksverspätung am Reiseziel bzw. Ersatz der Leihgebühren (über 72 Stunden) bis EUR 750,00
- Hilfe und Kostenersatz für Wiederbeschaffung von Dokumenten bis EUR 350,00
- Hilfe und Vorschuss bei Diebstahl von Zahlungsmitteln bis EUR 750,00

Medizinische Leistungen im Ausland und Heimtransport

- Transport ins Krankenhaus/Verlegungstransport bis 100 %
- Ambulante Behandlung bis 100 %
- Stationäre Behandlung bis EUR 1.000.000,00
- Heimtransport bei medizinischer Notwendigkeit (inkl. Ambulanzjet) bis 100 %

Versicherungsumfang

- Heimtransport nach 3 Tagen Krankenhausaufenthalt, auch ohne medizinische Notwendigkeit (exkl. Ambulanzjet) bis 100 %
 - Nachreise bei unterbrochener Rundreise bis 100 %
 - Verspätete Rückreise inklusive Zusatznchtigungen Reisekosten bis 100 %
 - Krankenbesuch ab 5 Tagen Krankenhausaufenthalt Nchtigungen bis EUR 1.500,00
Reisekosten bis 100 %
 - Medikamententransport Nchtigungen bis EUR 1.500,00
bis 100 %
 - Kinderrückholung durch eine Betreuungsperson bis EUR 4.000,00
 - Überführung im Todesfall oder Begräbnis am Ereignisort bis 100 %
 - Maximalleistung für alle medizinischen Leistungen bei unerwartetem Akutwerden einer bestehenden Erkrankung bis EUR 500.000,00
- Reiseprivathaftpflicht**
- Sach- und Personenschäden pauschal bis EUR 500.000,00
 - davon Sachschäden an gemieteten Räumen (inkl. Inventar) bis EUR 25.000,00
- Suche und Bergung**
- Such- und Bergungskosten bei Unfall, Berg- oder Seenot bis EUR 80.000,00
- Hilfe bei Haft oder Haftandrohung im Ausland**
- Hilfe bei Beschaffung eines Anwalts/Dolmetschers ja
 - Vorschuss für Anwalt bis EUR 3.000,00
 - Vorschuss für Strafkautions bis EUR 13.000,00

Allgemeines:

- Ihr Vertrag unterliegt bedingungsgemäß dem Verbraucherpreisindex 2020, wertgesichert zum Februar 2025 (127,10).
- Kündigungsrecht: zum Ablauf
- Steuerland: Österreich

Allgemeine Bedingungen:

- EUROPÄISCHE Reiseversicherungsbedingungen ERV-RVB 2024 i.d.F. für den Jahres-KomplettSchutz

Was ist im Schadenfall zu tun?

Bitte informieren Sie uns so rasch wie möglich über den Versicherungsfall.

Beachten Sie, dass nur jene Teile gelten, die dem Leistungsumfang Ihres Versicherungspaketes entsprechen.

Im **Notfall** melden Sie sich bitte so rasch wie möglich unter der
24-Stunden-Notrufnummer Tel. +43 1 50 444 00

Andere Schadenfälle melden Sie ehestmöglich per

- Online-Schadensmeldung auf europaeische.at/service/schaden-melden
Vorteil: nach Eingabe Ihrer Daten erhalten Sie sofort Ihre Schadennummer mit Informationen, wie weiter vorzugehen ist. Weiters können Sie die benötigten Dokumente auch gleich uploaden.
- E-Mail an schaden@europaeische.at
- Post an Europäische Reiseversicherung AG, Schaden-Management, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien

Bei **Fragen** steht unser Schaden-Management auch telefonisch zur Verfügung: Tel. +43 1 317 25 00

Reisestorno

Wenn Sie die Reise nicht antreten können, stornieren Sie bitte ehestmöglich bei der Buchungsstelle (z. B. Reisebüro) und verständigen Sie gleichzeitig das Schaden-Management der Europäischen per Online-Schadensmeldung, Post oder E-Mail. Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie bis zum Reiseantritt wieder gesund sind, nutzen Sie unseren Service „StornoCheck“.

Reiseabbruch

Wenn Sie Hilfe bei der Organisation Ihrer Rückreise benötigen, melden Sie sich bitte ehestmöglich unter unserer Notrufnummer.

Verspätungsschutz

Lassen Sie sich die Ursache des Fahrt-/Flugversäumnisses bzw. die Verspätung bestätigen. Bewahren Sie die Rechnungen der entstehenden Kosten für Fahrt bzw. Übernachtung und Verpflegung auf.

Reisegepäck

- Beschädigung oder Abhandenkommen: Lassen Sie sich den Schadenfall schriftlich bestätigen – z.B. bei Diebstahl, Raub oder Einbruch von der Polizei vom Schadenort; bei Beschädigung während des Transportes vom Transportunternehmen (z.B. Fluglinie). Bewahren Sie bei Schäden während des Fluges die Flugtickets inklusive Gepäckaufkleber (Baggage Tag) auf.
- Gepäcksverspätung am Reiseziel: Lassen Sie sich die Verspätung vom Transportunternehmen (z.B. Fluglinie) bestätigen und bewahren Sie die Rechnungen für Ihre Ersatzkäufe auf.
- Diebstahl von Dokumenten: Wenn Sie Hilfe bei der Organisation von Ersatzdokumenten benötigen, können Sie sich gerne unter unserer Notrufnummer melden.
- Diebstahl von Zahlungsmitteln: Wenn Sie einen Bargeldvorschuss z.B. nach erfolgtem Diebstahl benötigen, können Sie sich gerne unter unserer Notrufnummer melden.

Suche und Bergung

Lassen Sie sich den Einsatzbericht der Bergung von dem Unternehmen übermitteln, das die Bergung durchgeführt hat. Bewahren Sie die Rechnungen der entstehenden Kosten sowie das Einsatzprotokoll auf.

Medizinische Leistungen im Ausland und Heimtransport

- ambulante Behandlung: Wir ersetzen Ihnen die Kosten abzüglich des Sozialversicherungsanteiles. Reichen Sie daher bitte Arzt- und/oder Krankenhausrechnungen ehestmöglich bei Ihrer Sozialversicherung ein. Nach der dortigen Bearbeitung verständigen Sie das Schaden-Management der Europäischen.
- Notfall: Melden Sie sich bitte ehestmöglich unter unserer Notrufnummer. Wir beraten Sie gerne und organisieren im Notfall die Abwicklung mit dem Krankenhaus und auch Ihren Heimtransport.

Hilfe bei Haft oder Haftandrohung im Ausland

Bitte kontaktieren Sie uns in Nottfällen ehestmöglich unter unserer Notrufnummer. Wir sind rund um die Uhr und weltweit für Sie da.

Reiseprivathaftpflicht

Geben Sie gegenüber dem Geschädigten keinerlei Schuldanerkenntnis in Form von schriftlichen oder mündlichen Zusagen bzw. Zahlungen ab und verständigen Sie ehestmöglich das Schaden-Management der Europäischen.

Allgemeine Bedingungen

EUROPÄISCHE Reiseversicherungsbedingungen ERV-RVB 2024 i.d.F. für den Jahres-KomplettSchutz

Soweit in diesen Versicherungsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Jene Bedingungsteile, die für den **Jahres-KomplettSchutz** nicht gelten, sind zur Vereinfachung nicht angedruckt. Diese Auslassungen sind mit [...] dokumentiert.

Allgemeiner Teil

Artikel 1

Wer ist versichert?

1. [...]
2. Für **Jahresversicherungen** gilt:
Versicherte Personen sind
- im Einzeltarif die in der Police namentlich genannten Personen und
- im Familientarif maximal zwei namentlich genannte Personen und deren Kinder ohne Erfordernis einer namentlichen Nennung (auch Pflege- und Adoptivkinder) bis zu ihrem 21. Geburtstag. Eine gemeinsame Reise dieser Personen ist nicht erforderlich.
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ein Hauptwohnsitz der versicherten Person in Österreich oder Südtirol.

Artikel 2

Wo gilt der Versicherungsschutz?

1. Ist als örtlicher Geltungsbereich „weltweit“ (laut Tarif) vereinbart, dann gilt der Versicherungsschutz weltweit, mit Ausnahme von Belarus, Iran, Nordkorea, Russland, Syrien, der Krim und den Regionen Donezk, Saporischschja, Cherson und Luhansk.
2. [...]
3. Ausnahmen: Artikel 23 und Artikel 34 gelten nicht im Inland und Artikel 24 nur im Inland.
Als Inland gilt:
 - 3.1. [...]
 - 3.2. Für **Jahresversicherungen** gilt das Land, in dem die versicherte Person ihren Hauptwohnsitz oder einen Zweitwohnsitz hat, als Inland.
 - 3.3. Als Ausland gilt der vereinbarte örtliche Geltungsbereich ohne Inland.

Artikel 3

Wann gilt der Versicherungsschutz?

Wann erneuert oder ändert sich der Vertrag?

1. [...]
2. Für **Jahresversicherungen** gilt:
 - 2.1. Der Versicherungsschutz gilt – soweit auf der Police nicht anders angeführt – für die ersten 42 Tage jeder Reise während der vereinbarten Versicherungsperiode.
 - 2.2. Als Versicherungsperiode gilt – soweit auf der Police nicht anders angeführt – der Zeitraum eines Jahres.
 - 2.3. Die Versicherungsperiode beginnt mit dem am Antrag angegebenen Datum des Versicherungsbegins, frühestens jedoch um 0.00 Uhr des auf das Einlangen des Antrages beim Versicherer folgenden Tages.
 - 2.4. Der Versicherungsvertrag kommt mit der Annahme des Antrags durch Aushändigung der Police zustande.
 - 2.5. Ab 0.00 Uhr des auf das Einlangen des Antrages beim Versicherer folgenden Tages (frühestens ab dem im Antrag angegebenen Datum) gewährt der Versicherer vorläufige Deckung. Die vorläufige Deckung endet mit der Annahme des Antrags durch Aushändigung der Police oder wenn der Antrag innerhalb von 14 Tagen vom Versicherer nicht angenommen wird. Kommt der Versicherungsvertrag nicht zustande, gebührt dem Versicherer die auf die Dauer der vorläufigen Deckung entfallende anteilige Prämie.
 - 2.6. Der Versicherungsschutz während einer Reise beginnt mit Verlassen des Ortes des Hauptwohnsitzes, eines Zweitwohnsitzes oder der regulären Arbeitsstätte und endet mit der Rückkehr an einen der genannten Orte oder mit vorherigem Ablauf der Versicherung.
 - 2.7. Für Reisetornoleistungen beginnt der Versicherungsschutz mit Versicherungsabschluss, aber nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn (siehe jedoch Artikel 4 Punkt 2.).
 - 2.8. Reisen zwischen dem Hauptwohnsitz, dem Zweitwohnsitz und der regulären Arbeitsstätte und Aufenthalte an den vorgenannten Orten fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
 - 2.9. Außendiensttätigkeiten gelten nicht als Reise und fallen daher nicht unter den Versicherungsschutz.
 - 2.10. Der Versicherungsvertrag kann jeweils zum Ablauf einer Versicherungsperiode unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Wenn vom Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, verlängert sich der Versicherungsvertrag automatisch für ein weiteres Jahr.
Allfällige Änderungen der vertraglich vereinbarten Prämien (siehe Punkt 2.10.1.) oder Leistungen (siehe Punkt 2.10.2.) werden ausschließlich bei Erneuerung des Vertrages wirksam. Diesfalls wird dem Versicherungsnehmer mindestens zwei Monate vor Erneuerung des Vertrages ein detailliertes Änderungsangebot übermittelt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag
– bei Änderungen der vertraglich vereinbarten Prämien (siehe Punkt 2.10.1.) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen;
– bei Änderungen der Leistungen (siehe Punkt 2.10.2.) bis zum Zeitpunkt der Erneuerung des Versicherungsvertrages kündigen.
Wenn bis zum jeweiligen Zeitpunkt keine Kündigung beim Versicherer einlangt, gilt die Zustimmung des Versicherungsnehmers zu den Änderungen als erteilt.
Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer im Änderungsangebot auf die Änderungen sowie auf die oben angeführten Rechtsfolgen ausdrücklich hinweisen.
 - 2.10.1. Änderung der Prämien: Im Rahmen des Änderungsangebotes darf mit dem Versicherungsnehmer maximal eine Anpassung (Erhöhung oder Senkung) der Prämie an die Entwicklung des von der Bundesanstalt Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2020, bzw. bei dessen Entfall des an seine Stelle tretenden Index vereinbart werden.
Für die Berechnung des Ausmaßes der Veränderung wird der endgültige Indexwert für den sechs Monate vor Erneuerung des Vertrages liegenden Monat mit dem entsprechenden Indexwert des Vorjahres, bei erstmaliger Anpassung mit dem endgültigen Indexwert für den sechs Monate vor Vertragsbeginn liegenden Monat, verglichen und die prozentuelle Veränderung ermittelt. Die

Allgemeine Bedingungen

- Prämienanpassung erfolgt entsprechend dieser prozentuellen Veränderung mit Erneuerung des Vertrages als Prämienhöhung oder Prämienabsenkung, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt.
Erfolgt bei Erhöhung des Index keine Anhebung der Prämie, so ist dadurch das Recht auf diese Anhebung mit Wirkung für die Zukunft nicht verloren gegangen.
Ergibt sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex eine Prämienreduktion, so wird diese Anpassung jedenfalls mit Erneuerung des Vertrages angeboten.
- 2.10.2. Änderung der Leistungen: Der Versicherer darf mit dem Versicherungsnehmer eine Leistungsänderung nur vereinbaren, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände sachlich gerechtfertigt ist.
Eine solche sachliche Rechtfertigung liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn sich aus der angebotenen Leistungsänderung eine für den Versicherungsnehmer unzumutbare Einschränkung der Leistungen oder unverhältnismäßige Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten des Versicherers ergeben.
- 2.11. Außerordentliches Kündigungsrecht bei Sanktionen:
- 2.11.1. Ist der Versicherungsnehmer gemäß Artikel 6 Punkt 2. sanktioniert, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag jederzeit und der Versicherer innerhalb von einem Monat kündigen.
- 2.11.2. Ist lediglich eine versicherte Person sanktioniert, können beide Vertragspartner diese versicherte Person aus dem Versicherungsvertrag ausschließen. Für den Ausschluss gelten die Fristen des Punkt 2.11.1.

Artikel 4

Wann muss die Versicherung abgeschlossen werden?

1. Die Versicherung muss vor Reiseantritt abgeschlossen werden. Ein Abschluss während der Reise ist nur nach besonderer Vereinbarung mit dem Versicherer zulässig.
2. Versicherungen mit Reisetornoleistungen müssen spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Reisebuchung abgeschlossen werden. Erfolgt der Versicherungsabschluss erst danach, besteht Reisetornoversicherungsschutz nur für Ereignisse, die ab dem 10. Tag nach Versicherungsabschluss eintreten (ausgenommen Unfall, Todesfall oder Elementarereignis). Beachten Sie die Sonderregelung zum Stornogrund „Schwangerschaft“ in Artikel 11 Punkt 2.1.5.

Artikel 5

Wann muss die Prämie bezahlt werden?

1. [...]
2. Für Jahresversicherungen ist die erste Prämie vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages (gemäß Artikel 3 Punkt 7) und nach Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen. Die Folgeprämie ist bei Verlängerung des Versicherungsvertrages zu bezahlen.
Bei vereinbarter Teilzahlung gelten die jeweils vereinbarten Fälligkeitstermine.

Artikel 6

Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die
 - 1.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden; in der Reiseprivathaftpflichtversicherung besteht nur dann kein Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person den Eintritt des Ereignisses, für das sie dem Dritten verantwortlich ist, vorsätzlich herbeigeführt hat.
 - 1.2. bei Teilnahme an Marine-, Militär- oder Luftwaffen-Diensten oder -Operationen eintreten;
 - 1.3. durch jegliche Einwirkung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen (ABC-Waffen) verursacht werden;
 - 1.4. mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen oder inneren Unruhen zusammenhängen. Wenn die versicherte Person während der versicherten Reise von einem dieser Ereignisse überrascht wird, besteht Versicherungsschutz bis zur ehestmöglichen Ausreise. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht für die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen;
 - 1.5. auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung unternommen werden. Als Reisewarnungen gelten alle Reisewarnungen (für ein gesamtes Land) und partiellen Reisewarnungen (für ein bestimmtes Gebiet) des österreichischen Außenministeriums. Bei Reisewarnungen wegen Epidemien oder Pandemien gilt der Ausschluss nur für Ereignisse, die in unmittelbarem und ursächlichem Zusammenhang mit diesen stehen. Wird während der versicherten Reise eine Reisewarnung erlassen, die zur dringenden Ausreise auffordert, besteht Versicherungsschutz bis zur ehestmöglichen Ausreise;
 - 1.6. beim Versuch oder der Begehung gerichtlich strafbarer vorsätzlicher Handlungen durch die versicherte Person eintreten;
 - 1.7. durch Streik hervorgerufen werden;
 - 1.8. durch Selbsttötung oder Selbsttötungsversuch der versicherten Person ausgelöst werden;
 - 1.9. bei Reisen in unerschlossene oder unerforschte Gebiete sowie in einer Seehöhe über 6.000 m eintreten;
 - 1.10. durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes oder durch Kernenergie verursacht werden;
 - 1.11. die versicherte Person infolge einer erheblichen Beeinträchtigung ihres psychischen und physischen Zustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;
 - 1.12. beim Lenken eines Kraftfahrzeuges herbeigeführt werden, wenn der Lenker die jeweilige kraftfahrrechtliche Berechtigung, die im Land des Ereignisses zum Lenken dieses Kraftfahrzeuges erforderlich wäre, nicht besitzt; dies gilt auch dann, wenn dieses Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;
 - 1.13. bei Benützung von Luftfahrzeugen (z.B. Motorluftfahrzeuge, Segelflugzeuge, Drachenflieger, Hängegleiter, Freiballone) entstehen, ausgenommen bei Benützung von Fallschirmen und Paragleitern oder als Passagier in einem Motorluftfahrzeug, für das eine Passagiertransportbewilligung vorliegt. Als Passagier gilt, wer weder mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges in ursächlichem Zusammenhang steht noch Besatzungsmitglied ist noch mittels des Luftfahrzeuges eine berufliche Betätigung ausübt. Punkt 1.13. gilt nicht für Reisetorno;
 - 1.14. bei Beteiligung als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges bei Fahrveranstaltungen (einschließlich den dazugehörigen Trainings- und Qualifikationsfahrten), bei denen es auf das schnellstmögliche Zurücklegen einer vorgegebenen Fahrstrecke oder die Bewältigung von Hindernissen bzw. schwierigem Gelände ankommt, oder bei Fahrten auf Rennstrecken entstehen. Punkt 1.14. gilt nicht für Reisetorno;
 - 1.15. bei Ausübung von Berufssport inklusive Training entstehen. Punkt 1.15. gilt nicht für Reisetorno;
 - 1.16. bei Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten. Punkt 1.16. gilt nicht für Reisetorno;

Allgemeine Bedingungen

- 1.17. bei Tauchgängen entstehen, wenn die versicherte Person keine international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe besitzt, außer bei Teilnahme an einem Tauchkurs mit einem befugten Tauchlehrer. Jedenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Tauchgängen in einer Tiefe von mehr als 40 m. Punkt 1.17. gilt nicht für Reisetorno;
- 1.18. infolge der Ausübung einer beruflichen manuellen Tätigkeit durch die versicherte Person entstehen. Übliche Tätigkeiten im Rahmen eines Au-Pair-Aufenthaltes sowie im Hotel- und Gastgewerbe sind versichert. Punkt 1.18. gilt nicht für Reisetorno;
- 1.19. bei Ausübung einer Extremsportart auftreten. Punkt 1.19. gilt nicht für Reisetorno.
2. Sanktionsklausel:
 - 2.1. Ist der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person eine sanktionierte Person oder wird eine Reise zum Zweck der Ausübung einer sanktionierten Tätigkeit vorgenommen, wird im Ausmaß und für die Dauer der Sanktion kein Versicherungsschutz gewährt, keine Zahlung geleistet und keine Leistung erbracht, die dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person direkt oder indirekt zukommt.
 - 2.2. Sanktionen sind internationale Handels-, Finanz- oder Wirtschaftssanktionen oder Embargos aufgrund von
 - Resolutionen der Vereinten Nationen und/oder
 - Verordnungen und/oder Beschlüssen der Europäischen Union und/oder
 - Gesetzen, Verordnungen oder Bescheiden von Organen der Republik Österreich und/oder
 - rechtlichen Vorgaben der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreiches.Embargos sind das Verbot der Ein- oder Ausfuhr von Waren oder der Erbringung von (Finanz-)Dienstleistungen. Sanktioniert bedeutet, dass in einer Sanktion bestimmt wird, dass an darin genannte Personen oder für darin genannte Tätigkeiten kein Versicherungsschutz gewährt werden darf oder an diese oder zu deren Gunsten keine Versicherungsleistungen oder Zahlungen erbracht werden dürfen.
 - 2.3. Der Versicherer wird im Ausmaß und für die Dauer der Sanktion keine Prämie verrechnen.
 - 2.4. Sanktionsbedingte Kündigungsrechte sind in Artikel 3 Punkt 2.11. geregelt.
3. Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz sind auch noch besondere Ausschlüsse in Artikel 12, Artikel 20, Artikel 25 und Artikel 31 geregelt.

Artikel 7

Was bedeuten die Versicherungssummen?

1. Die im Leistungsverzeichnis der Versicherungspolize angeführten Versicherungssummen begrenzen die Leistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle vor und während einer Reise.
2. Beim Familientarif gilt die im Leistungsverzeichnis der Versicherungspolize angeführte Versicherungssumme für alle versicherten Personen gemeinsam.
3. Beim Abschluss mehrerer, sich hinsichtlich des Versicherungszeitraums überschneidender Versicherungen erfolgt für den Zeitraum der Überschneidung keine Vervielfachung der Versicherungssummen.

Artikel 8

Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)?

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:
Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person haben
 - 1.1. den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem sie von ihm Kenntnis erlangt haben, ehestmöglich dem Versicherer anzuzeigen und ihn umfassend über Schadenereignis und Schadenausmaß zu informieren;
 - 1.2. bei Eintritt eines versicherten Reisetornogrundes ehestmöglich die Reise zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;
 - 1.3. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen, dem Versicherer jede erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten;
 - 1.4. soweit nach den Umständen im Einzelfall zumutbar
 - 1.4.1. Beweismittel, die Ursache und Höhe der Leistungspflicht belegen (wie Stornokostenabrechnung, Buchungsbestätigungen, Polizeiprotokolle, Bestätigungen von Fluglinien, Arzt- und Krankenhausatteste, Rechnungen usw.), dem Versicherer zu übergeben. Belege, soweit vorhanden im Original, sind dem Versicherer auf dessen Verlangen zu übergeben, wenn der Versicherer den Schaden ersetzt;
 - 1.4.2. bei Erkrankung oder Unfall eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes (bei Reiseabbruch vom Arzt vor Ort) ausstellen zu lassen;
 - 1.4.3. Schäden, die in Gewahrsam eines Transportunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, diesem ehestmöglich nach Entdeckung anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen;
 - 1.4.4. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, ehestmöglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadenausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle vor Ort anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen.
2. Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, wird bestimmt: Sollte die versicherte Person US-amerikanischer Staatsbürger oder dort erlaubterweise dauerhaft ansässig sein (resident) und nach Kuba und/oder Venezuela reisen, ist sie verpflichtet nachzuweisen, dass sie sämtliche für diese Reise geltenden US-amerikanischen Vorschriften eingehalten hat, andernfalls können vom Versicherer keine Versicherungsleistungen oder Zahlungen erbracht werden.
3. Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind auch noch besondere Obliegenheiten in Artikel 27 und Artikel 32 geregelt.

Artikel 9

Wie müssen Erklärungen abgegeben werden?

Alle Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, der versicherten Person und sonstiger Dritter im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag müssen per Online-Formular des Versicherers, Mail oder Post übermittelt werden.

Artikel 10

Was gilt bei Ansprüchen aus anderen Versicherungen (Subsidiarität)?

Bestehen für einen Versicherungsfall auch Leistungsverpflichtungen anderer Sozial- oder Privatversicherungen, gehen diese vor (Subsidiarität). Die Ansprüche der versicherten Person aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag bleiben hiervon jedoch unberührt: Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall dem Versicherer, wird dieser in Vorleistung treten und den Schadenfall bedingungsgemäß regulieren. Beachten Sie die besondere

Allgemeine Bedingungen

Bestimmung in Artikel 23 Punkt 6.

Besonderer Teil

A: Reisestorno und Reiseabbruch

Artikel 11

Was ist versichert?

1. Gegenstand der Versicherung ist eine gebuchte Reise. Die folgenden auf Reisen bezogenen Bestimmungen sind sinngemäß auch auf Reiseleistungen anzuwenden.
2. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person aus einem der folgenden Gründe die Reise oder einen Teil der Reise nicht antreten kann oder abbrechen muss:
 - 2.1. Medizinische Gründe
 - 2.1.1. Tod der versicherten Person;
 - 2.1.2. unerwartete Erkrankung (einschließlich epidemischer oder pandemischer Krankheiten), unfallbedingte Körperverletzung, unerwartetes Akutwerden einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, Bruch oder Lockerung von implantierten Gelenken, Bruch oder technischer Defekt von Prothesen oder Impfunverträglichkeit der versicherten Person, wenn sich aus einem dieser Gründe für die Reise die Reiseunfähigkeit ergibt;
 - 2.1.3. Organtransplantation der versicherten Person als Spender oder Empfänger;
 - 2.1.4. unerwartete Zuteilung oder Verlegung eines Operationstermins oder eines stationären Aufenthaltes in einer Klinik für Rehabilitation;
 - 2.1.5. Frühgeburt oder unerwartete schwere Schwangerschaftskomplikationen bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche. Der Eintritt der Schwangerschaft, ist nur versichert, wenn die Versicherung spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Reisebuchung abgeschlossen wurde;
 - 2.1.6. unerwartete Sportunfähigkeit der versicherten Person aufgrund Erkrankung oder Unfall, wenn dadurch die Teilnahme an gebuchten Sportleistungen, die vorwiegender Grund der Reise war, nicht möglich ist.
 - 2.2. Berufliche und schulische Gründe
 - 2.2.1. unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung der versicherten Person durch den Arbeitgeber;
 - 2.2.2. Kurzarbeit der versicherten Person aufgrund nicht saisonbedingter wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Betriebes, in dem die versicherte Person beschäftigt ist, wenn sich deshalb der regelmäßige Bruttolohn für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten um mindestens 35% verringert;
 - 2.2.3. unerwartete Erkrankung (einschließlich epidemischer oder pandemischer Krankheiten), unfallbedingte Körperverletzung, unerwartetes Akutwerden einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, Bruch oder Lockerung von implantierten Gelenken oder Tod (auch Selbsttötung) des Mitarbeiters oder Kollegen desselben Unternehmens, der für die Dauer der Reise die versicherte Person vertritt, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist. Ist die versicherte Person ein Unternehmer ohne unselbständig Beschäftigte (Ein-Personen-Unternehmen) gilt als Versicherungsfall der Ausfall des für die Dauer der Reise eingesetzten Stellvertreters aus den Gründen gemäß Punkt 2.2.3., wodurch die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist. Der Stellvertreter muss dem Versicherer bei Versicherungsabschluss in geschriebener Form namentlich genannt werden;
 - 2.2.4. Selbstkündigung des Mitarbeiters oder Kollegen desselben Unternehmens, der für die Dauer der Reise die versicherte Person vertritt, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist;
 - 2.2.5. Einberufung der versicherten Person zum Grundwehr- bzw. Zivildienst oder zu einer Milizübung, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberufung oder als Grund für die Nichtteilnahme an der Milizübung;
 - 2.2.6. Nichtbestehen der Reifeprüfung oder einer gleichartigen Abschlussprüfung einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung durch die versicherte Person unmittelbar vor dem Reiseternin der vor der Prüfung gebuchten Reise;
 - 2.2.7. Nichtbestehen einer Abschlussklasse einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung durch die versicherte Person unmittelbar vor dem Reiseternin der versicherten Reise;
 - 2.2.8. Nichtaufsteigen der versicherten Person in die nächste Schulstufe, wenn es sich um eine Klassenreise handelt;
 - 2.2.9. notwendige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule/Universität durch die versicherte Person, sofern die Wiederholungsprüfung unerwartet in der Reisezeit oder innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende stattfindet und die Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde.
 - 2.3. Familiäre Gründe
 - 2.3.1. unerwartete Erkrankung (einschließlich epidemischer oder pandemischer Krankheiten), unfallbedingte Körperverletzung, unerwartetes Akutwerden einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, Bruch oder Lockerung von implantierten Gelenken oder Tod (auch Selbsttötung) von Familienangehörigen oder anderen persönlich nahestehenden Personen, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist. Die nahestehenden Personen müssen dem Versicherer bei Versicherungsabschluss in geschriebener Form namentlich genannt werden; pro versicherter Person können zwei nahestehende Personen angegeben werden;
 - 2.3.2. unerwartete Erkrankung (einschließlich epidemischer oder pandemischer Krankheiten), unfallbedingte Körperverletzung, unerwartetes Akutwerden einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, Bruch oder Lockerung von implantierten Gelenken oder Tod (auch Selbsttötung) der Person, die anstatt der versicherten Person für die Dauer der Reise mit der Betreuung von nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Familienangehörigen beauftragt wurde, wenn dadurch die Betreuung nicht möglich ist, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist;
 - 2.3.3. Einreichung der Scheidungs- oder Auflösungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht oder Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes vor der versicherten gemeinsamen Reise der betroffenen Ehe- oder Lebenspartner;
 - 2.3.4. Auflösung der Lebensgemeinschaft (seit mindestens sechs Monaten bestehend) vor der versicherten gemeinsamen Reise der betroffenen Lebensgefährten (eidesstattliche Erklärung der betroffenen Lebensgefährten erforderlich);
 - 2.3.5. Absage der Hochzeit oder der Eintragung der Lebenspartnerschaft, die der Grund für die gemeinsame Reise der zukünftigen Ehe- oder Lebenspartner war;
 - 2.3.6. Absage der Hochzeit oder der Eintragung der Lebenspartnerschaft, die der Grund für die Reise der versicherten Person als geladener Gast war. Beachten Sie die Entschädigungsgrenze in Artikel 13 Punkt 1.5.;
 - 2.3.7. Adoption eines minderjährigen Kindes durch die versicherte Person;
 - 2.3.8. Entführung oder Abgängigkeit eines Familienangehörigen der versicherten Person.
 - 2.4. Deliktische Gründe und Sachschäden

Allgemeine Bedingungen

- 2.4.1. bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an einem ihrer Wohnsitze infolge eines Elementarereignisses (Hochwasser, Sturm usw.), Feuer, Wasserrohrbruch oder Straftat eines Dritten, der ihre Anwesenheit erforderlich macht;
- 2.4.2. Straftat unter Androhung oder Verwendung von Gewalt gegen die versicherte Person;
- 2.4.3. Diebstahl von Reisetickets, Reisepass (mit ausreichender Gültigkeit für die gebuchte Reise) oder Führerschein (bei Selbstfahrer-Reisen) der versicherten Person, wenn diese für die Reise benötigt werden und die Ersatzbeschaffung nicht mehr rechtzeitig möglich ist;
- 2.4.4. fremdverschuldete oder unfallbedingte Beschädigung (nicht Panne) oder Diebstahl des Privatfahrzeuges, mit dem die Reise durchgeführt werden soll, unmittelbar vor oder während der Reise, wenn dadurch die Reise nicht wie geplant durchgeführt werden kann (Reparatur nicht rechtzeitig möglich, Ersatzfahrzeug nicht verfügbar);
- 2.4.5. Verkehrsunfall mit dem Privatfahrzeug auf dem direkten Weg zum Bahnhof/Flughafen/Hafen, wenn dadurch die gebuchte reguläre Abfahrt/Abflug der versicherten Reise versäumt wird.
- 2.5. Sonstige Gründe
 - 2.5.1. unerwartete Erkrankung oder unfallbedingte Körperverletzung von Hund, Katze oder Pferd, dessen ständiger Halter die versicherte Person ist, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person zur Betreuung des Haustieres erforderlich ist;
 - 2.5.2. notwendige Nachbarschaftshilfe durch die versicherte Person im Katastrophenfall (Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz);
 - 2.5.3. notwendige Katastrophenhilfe durch die versicherte Person als Mitglied von Feuerwehr oder Rettungsdienst;
 - 2.5.4. Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung der versicherten Person, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung;
 - 2.5.5. unvorhersehbare und unverschuldete Ablehnung des für die Reise notwendigen Visums der versicherten Person.
3. Der Versicherungsfall gilt für
 - 3.1. die betroffenen versicherten Personen,
 - 3.2. deren gleichwertig versicherte mitreisende Familienangehörige,
 - 3.3. und zusätzlich pro Ereignis für maximal sechs weitere gleichwertig versicherte mitreisende Personen.Als gleichwertig versichert gilt jeder, der bei der Europäischen Reiseversicherung AG Wien für einen solchen Versicherungsfall ebenfalls versichert ist.
4. Als Familienangehörige gelten Ehepartner (bzw. eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-, Pflege-, Adoptiv-), Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-, Pflege-, Adoptiv-), Geschwister, Stiefgeschwister, Schwager/Schwägerin – bei eingetragenen Lebenspartnern oder im gemeinsamen Haushalt lebendem Lebensgefährten zusätzlich dessen Kinder, Eltern und Geschwister.

Artikel 12

Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- der Reisestornogrund bei Versicherungsabschluss bzw. bei schon bestehender Stornoversicherung bei Reisebuchung oder
 - der Reiseabbruchgrund bei Reiseantritt
- bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist.

Artikel 13

Welche Kosten werden ersetzt?

Der Versicherer ersetzt

1. bei Reisestorno
 - 1.1. die aus dem Reisevertrag geschuldeten Stornokosten oder Umbuchungskosten bis zur Höhe der aus dem Reisevertrag geschuldeten Stornokosten;
 - 1.2. amtliche Gebühren, die die versicherte Person für ihre Visumerteilung bezahlen musste;
 - 1.3. Buchungsgebühren, sofern sie bei Reisebuchung vereinbart und bei der Höhe der gewählten Versicherungssumme berücksichtigt wurden, bis zu folgenden Beträgen:
 - Flugtickets: maximal €70,- bei Preis bis €700,- (darüber maximal 10 % des Preises) pro Ticket;
 - Pauschalreise, Bahn, Hotel, Fähren, Mietwagen usw.: maximal €50,- pro Person oder maximal €100,- pro Buchung/Familie.
 - 1.4. Stornobearbeitungsgebühren, wenn diese bei Reisebuchung schriftlich vereinbart wurden bis zu €50,- pro Person oder bis zu €100,- pro Buchung/Familie;
 - 1.5. bei Absage einer Hochzeit gemäß Artikel 11 Punkt 2.3.6. die Stornokosten gemäß Artikel 11 Punkt 1.1. Sind von dieser Absage mehrere Versicherungsverträge betroffen, werden pro abgesagter Hochzeit maximal €40.000,- ersetzt.
2. bei Reiseabbruch
 - 2.1. die bezahlten, aber nicht genutzten Teile der versicherten Reise;
 - 2.2. die durch die vorzeitige Rückreise entstandenen zusätzlichen Fahrtkosten. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die durch Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückreisetickets oder sonstiger Fahrausweise entstehen. Bei Erstattung der Rückreisekosten wird bezüglich Art und Klasse des Transportmittels auf die gebuchte Qualität abgestellt. Wenn die zusätzlichen Fahrtkosten ersetzt werden, werden die nicht genutzten ursprünglichen Rückreisetickets nur abzüglich der zusätzlichen Fahrtkosten ersetzt.
3. Nicht ersetzt werden Abschlussgebühren und Jagdlizenzen.

B: Verspätungsschutz

Artikel 14

Welche Kosten werden bei Versäumnis des Transportmittels ersetzt?

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn sich die Anreise zum Bahnhof/Flughafen/Hafen aus einem der nachstehenden Gründe nachweislich verzögert und dadurch die gebuchte reguläre Abfahrt/der gebuchte reguläre Abflug unverschuldet versäumt wird:
 - 1.1. Unfall oder Verkehrsunfall der versicherten Person auf dem direkten Weg zum Bahnhof/Flughafen/Hafen;
 - 1.2. technisches Gebrechen des benützten Privatfahrzeugs auf dem direkten Weg zum Bahnhof/Flughafen/Hafen;
 - 1.3. Ausfall oder Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels von mindestens zwei Stunden (inklusive Flugausfall oder -verspätung). Hierbei wird auf die verspätete Ankunft am Zielort abgestellt.
2. Kein Versicherungsschutz besteht bei Naturkatastrophen, Luftraumsperrungen, Flughafensperrungen, Straßensperrungen, Stau, Flugverspätungen und Flugstornierung durch die Fluglinie bei durchgängig gebuchten Tickets und bei Nichteinhaltung der Mindestumsteigezeiten. Ein durchgängig gebuchtes Ticket liegt vor, wenn für Flüge mit Umsteigeverbindungen dieselbe Buchungsnummer vergeben wurde.

Allgemeine Bedingungen

3. Der Versicherer ersetzt die notwendigen und nachgewiesenen Mehrkosten für eine erforderliche Nächtigung, Verpflegung und Nachreise.

Artikel 15

Welche Kosten werden bei verspäteter Ankunft bei der Rückreise am Ankunftsbahnhof/-flughafen ersetzt?

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn bei der Rückreise die gebuchte Ankunft am Bahnhof/Flughafen, an dem die Reise buchungsgemäß enden soll, nachweislich verspätet und dadurch die Rückfahrt vom Bahnhof/Flughafen zum Wohnort entsprechend der ursprünglichen Planung ohne Nächtigung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
2. Der Versicherer ersetzt die notwendigen Taxifahrtkosten oder stattdessen die notwendigen und nachgewiesenen Mehrkosten für eine erforderliche Nächtigung und Verpflegung.

C: Reisegepäck

Artikel 16

Was ist versichert?

Versichert ist die Beschädigung oder das Abhandenkommen der versicherten Gegenstände

- durch Fremdeinwirkung wie z.B. Diebstahl oder Sachbeschädigung;
- durch Elementarereignis oder Feuer;
- durch Verkehrsunfall (ausgenommen Eigenverschulden);
- in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes, einer bewachten Garderobe oder einer Gepäckaufbewahrung.

Artikel 17

Welche Gegenstände sind versichert und was sind die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz?

1. Sämtliche Gegenstände (siehe jedoch Punkte 2. und 3.), die für den persönlichen privaten Gebrauch auf der Reise mitgenommen oder erworben werden, sind versichert.
2. Nur unter den folgenden Voraussetzungen sind versichert
 - 2.1. Bargeld, Schmuck, Uhren, Pelze, technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film- und Videogeräte, Laptops, Tablets, optische Geräte ausgenommen Sehbehelfe, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte, Drohnen), Musikinstrumente, Sportgeräte und Fahrräder (siehe auch Artikel 20 Punkt 3.), wenn sie
 - in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt und beaufsichtigt werden, sodass deren Wegnahme durch Dritte ohne Überwinden eines Hindernisses nicht möglich ist; oder
 - einem Beherbergungsbetrieb, einer bewachten Garderobe oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind; oder
 - sich in einem verschlossenen und versperrten Raum befinden und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen (Safe, Schränke usw.) genutzt werden; oder
 - bestimmungsgemäß getragen werden.
 - 2.2. Technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, Tablets, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente, Sportgeräte und Fahrräder, wenn sie einem Transportunternehmen in einem versperrten Behältnis in Gewahrsam übergeben wurden; nicht versichert sind Bargeld, Schmuck, Uhren und Pelze.
3. Nicht versichert sind
 - 3.1. Schecks, Bankomat- und Kreditkarten, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente jeder Art, Tiere, Antiquitäten sowie Gegenstände mit überwiegender Kunst- oder Liebhaberwert;
 - 3.2. Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotor oder für die eine behördliche Zulassung erforderlich ist, Hängegleiter, Paragleiter, Flugdrachen, Eissegler, Segelboote; nicht versichert sind ebenso deren Zubehör, Ersatzteile und Sonderausstattungen;
 - 3.3. Gegenstände, die üblicherweise nur beruflichen Zwecken dienen;
 - 3.4. Waffen samt Zubehör.

Artikel 18

Welcher Versicherungsschutz besteht in oder auf unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen (-Anhängern)?

1. Ein Kraftfahrzeug (-Anhänger) gilt dann als unbeaufsichtigt abgestellt, wenn weder die versicherte Person noch eine von ihr beauftragte, namentlich bekannte Vertrauensperson beim zu sichernden Kraftfahrzeug (-Anhänger) ständig anwesend ist. Die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes gilt nicht als Beaufsichtigung.
2. Versicherungsschutz besteht für Gegenstände, wenn deren Verwahrung in Unterkunft oder Gepäckaufbewahrung nicht möglich ist, das Kraftfahrzeug (-Anhänger) nachweislich nicht länger als zwölf Stunden abgestellt ist und die Gegenstände
 - 2.1. sich in einem durch Metall, Hartkunststoff oder Glas fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten, versperrten Innen- oder Kofferraum befinden und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen genutzt werden. Sie müssen im Kofferraum verwahrt werden, wenn ein solcher vorhanden und die Aufbewahrung darin möglich ist, ansonsten müssen sie von außen nicht einsehbar verwahrt werden;
 - 2.2. in einem Behältnis aus Metall oder Hartkunststoff oder auf einem Dachträger aufbewahrt werden. Sie müssen versperrt, am Kraftfahrzeug montiert und unbefugt nicht ohne Gewaltanwendung abnehmbar sein (z.B. ein Stahlseilschloss allein genügt nicht).
3. Auf einem einspurigen Kraftfahrzeug muss das mitgeführte Reisegepäck in verschlossenen und versperrten Behältnissen aus Metall oder Hartkunststoff aufbewahrt werden, die unbefugt nicht ohne Gewaltanwendung zu öffnen oder abzunehmen sind. Die übrigen Bestimmungen der Punkte 1. und 2. gelten sinngemäß.
4. Kein Versicherungsschutz besteht im unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeug (-Anhänger) für technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, Tablets, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente, Sportgeräte, Fahrräder, Bargeld, Schmuck, Uhren und Pelze.

Artikel 19

Welcher Versicherungsschutz besteht beim Zelten oder Campieren?

1. Versicherungsschutz besteht während des Zeltens oder Campierens ausschließlich auf einem offiziellen Campingplatz.
2. Für technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, Tablets, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente, Sportgeräte, Fahrräder, Bargeld, Schmuck, Uhren und Pelze besteht Versicherungsschutz, wenn sie der Campingplatzleitung zur Aufbewahrung übergeben werden oder sich in einem Kraftfahrzeug (-Anhänger)

Allgemeine Bedingungen

oder Wohnwagen befinden und die Voraussetzungen des Artikel 18 Punkt 2.1. erfüllt sind.

Artikel 20

Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die

1. durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Abnutzung, Verschleiß, mangelhafte Verpackung oder mangelhaften Verschluss der versicherten Gegenstände entstehen;
2. durch Selbstverschulden, Vergessen, Liegenlassen, Verlieren, Verlegen, Fallen-, Hängen- oder Stehenlassen, mangelhafte Verwahrung oder mangelhafte Beaufsichtigung verursacht werden;
3. bei Benutzung der versicherten Gegenstände (Sportgeräte, Musikinstrumente, Drohnen usw.) an diesen eintreten;
4. eine Folge von Versicherungsfällen darstellen (z.B. Schlossänderungskosten bei Diebstahl eines Schlüssels).

Artikel 21

Welche Kosten werden ersetzt?

1. Der Versicherer ersetzt
 - 1.1. für Gegenstände innerhalb von 2 Jahren nach Kauf
 - bei Zerstörung oder Abhandenkommen den Neuwert;
 - bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Neuwert;
 - 1.2. für Gegenstände später als 2 Jahre nach Kauf
 - bei Zerstörung oder Abhandenkommen den Zeitwert;
 - bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Zeitwert;
 - 1.3. für beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene Filme, Ton- und andere Datenträger den Materialwert;
 - 1.4. für Verbrauchsgegenstände (z.B. Kosmetika, Parfüm) den Neuwert abzüglich des üblichen Verbrauches.
2. Als Neuwert gilt der Wiederbeschaffungspreis der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, ist der Preis der Anschaffung von Gegenständen gleicher Art und Güte heranzuziehen.
3. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens abzüglich einer Wertminderung für Alter und Abnutzung.
4. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

Artikel 22

Welcher zusätzliche Versicherungsschutz besteht?

1. Bei verspäteter Gepäcksausfolgung am Reiseziel werden die notwendigen Auslagen für dadurch erforderliche Ersatzgegenstände des persönlichen Bedarfs ersetzt.
2. Kommen aufgrund eines Versicherungsfalles gemäß Artikel 16 während der Reise für die Reise benötigte Dokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Visum, Führerschein, Zulassungsschein) abhanden, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die aufzuwendenden amtlichen Gebühren. Für auf den Namen der versicherten Person ausgestellte Reisetickets übernimmt der Versicherer die Kosten für die Ausstellung eines Ersatztickets.
3. Hilfe und Vorschuss bei Diebstahl von Zahlungsmitteln
 - 3.1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person während der Reise in eine finanzielle Notlage gerät, weil aufgrund eines Versicherungsfalles gemäß Artikel 16 ihre Reisezahlungsmittel abhandengekommen sind.
 - 3.2. Der Versicherer stellt den Kontakt zwischen der versicherten Person und ihrer Hausbank her, ist bei Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages behilflich und trägt die Kosten des Geldtransfers. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht innerhalb von 24 Stunden möglich, stellt der Versicherer einen Bargeldvorschuss bis zur vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung und trägt die Kosten des Geldtransfers. Der Vorschuss wird nur gegen Empfangsbestätigung gewährt.
 - 3.3. Die versicherte Person verpflichtet sich, den Vorschuss innerhalb von zwei Wochen nach Rückkehr von der Reise, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungserhalt, an den Versicherer zurückzahlen.

D: Medizinische Leistungen im Ausland

Artikel 23

Was ist im Ausland versichert?

1. Versicherungsfall ist eine unerwartet akut eintretende Erkrankung (einschließlich epidemischer oder pandemischer Krankheiten), der Eintritt einer unfallbedingten Körperverletzung oder der Eintritt des Todes der versicherten Person während einer Reise im Ausland.
2. Der Versicherer ersetzt die notwendigen, nachgewiesenen Kosten für
 - 2.1. den Transport ins nächstgelegene Krankenhaus und einen medizinisch notwendigen Verlegungstransport;
 - 2.2. die ambulante ärztliche Behandlung inklusive ärztlich verordneter Heilmittel und schmerzstillender Zahnbehandlungen (einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung);
 - 2.3. die stationäre Behandlung in einem Krankenhaus inklusive ärztlich verordneter Heilmittel. Sofern die Rückreise aufgrund mangelnder Transportfähigkeit nicht möglich ist, ersetzt der Versicherer die Kosten der Heilbehandlungen bis zum Tag der Transportfähigkeit;
 - 2.4. den Heimtransport in das Wohnsitzland, aus dem die Reise angetreten wurde, erforderlichenfalls mit Arztbegleitung und mit medizinisch adäquaten Transportmitteln je nach Zustand der versicherten Person, wenn der Heimtransport
 - 2.4.1. medizinisch notwendig ist (einschließlich Ambulanzjet); oder
 - 2.4.2. zwar nicht medizinisch notwendig, aber medizinisch vertretbar ist und nach mindestens drei Tagen Krankenhausaufenthalt von der versicherten Person ausdrücklich gewünscht wird (ausgenommen Ambulanzjet);
 - 2.5. die Nachreise zum Wiederanschluss an die Reisegruppe für die versicherte Person und einen versicherten Mitreisenden, wenn diese wegen Erkrankung oder Unfall der gebuchten Rundreise vorübergehend nicht folgen können. Es werden die Nachreisekosten mit dem preisgünstigsten in Betracht kommenden Verkehrsmittel, maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten, ersetzt;
 - 2.6. die verspätete Rückreise (Reise- und Nächtigungskosten) der versicherten Person und eines versicherten Mitreisenden ins Wohnsitzland, aus dem die Reise angetreten wurde, wenn diese wegen Erkrankung oder Unfall der versicherten Person den gebuchten Aufenthalt verlängern müssen. Bei der Erstattung der zusätzlich entstehenden Nächtigungskosten wird auf die Qualität des gebuchten Aufenthaltes abgestellt. Es werden die zusätzlichen Rückreisekosten mit dem preisgünstigsten in Betracht kommenden Verkehrsmittel ersetzt, die durch Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückflugtickets oder sonstiger Fahrausweise entstehen;

Allgemeine Bedingungen

- 2.7. einen Krankenbesuch, wenn der Krankenhausaufenthalt im Ausland länger als fünf Tage dauert. Der Versicherer organisiert für eine der versicherten Person nahestehende, nicht mitreisende Person die Reise zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück und übernimmt die Kosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel und eine Unterkunft in ortsüblicher Mittelklasse;
 - 2.8. einen medizinisch dringend notwendigen Medikamenten- und Serentransport vom nächstgelegenen Depot;
 - 2.9. die Reise einer von der versicherten Person beauftragten Person zum Aufenthaltsort und zurück zum Wohnort der versicherten Person, wenn sie aufgrund eines Versicherungsfalles eine Betreuungsperson benötigt, die ihre mitreisenden, minderjährigen Kinder nach Hause bringt;
 - 2.10. die Überführung Verstorbener in der Standardnorm ins Wohnsitzland, aus dem die Reise angetreten wurde, oder stattdessen für das Begräbnis am Ereignisort (maximal bis zur Höhe der Kosten einer Überführung in der Standardnorm);
 - 2.11. bei Transport ins Krankenhaus, Verlegungstransport, Heimtransport und Rückreise: notwendige, nachgewiesene Transportkosten des von der versicherten Person und dem versicherten Mitreisenden mitgeführten Reisegepäcks.
3. Unerwartete Schwangerschaftskomplikationen und unerwartete Frühgeburten sind bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche versichert. Die im Punkt 2. angeführten Kosten werden für das neugeborene Kind innerhalb der für die versicherte Mutter vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.
 4. Werden Leistungen gemäß Punkt 2.1. oder 2.3. bis 2.11. notwendig, werden bei Kontaktaufnahme mit der 24-Stunden-Notrufnummer des Versicherers die notwendigen Maßnahmen vom Versicherer organisiert und die notwendigen Kosten direkt an den Leistungsträger bezahlt.
 5. Die Leistungen werden in Euro erbracht. Die Umrechnung von Devisen erfolgt, sofern der Ankauf diesbezüglicher Devisen nachgewiesen wird, unter Heranziehung des nachgewiesenen Umrechnungskurses. Erfolgt diesbezüglich kein Nachweis, gilt der Umrechnungskurs gemäß der von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Euro-Referenz- und Wechselkurse zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
 6. Wenn die versicherte Person Leistungen nach Punkt 2.1. bis 2.3. selbst bezahlt hat und für diese Leistungen Versicherungsschutz aus einer Sozialversicherung besteht, so muss sie diese Kosten zuerst bei der Sozialversicherung einreichen. Unterlässt sie dies, so reduziert sich die Ersatzleistung des Versicherers um 20%.

Artikel 24

Was ist im Inland versichert?

Für im Inland eingetretene Versicherungsfälle ersetzt der Versicherer bis zur (für das Ausland) vereinbarten Versicherungssumme die nachgewiesenen Kosten für

1. einen Verlegungstransport im Inland mit Rettungsauto in das dem Hauptwohnsitz nächstgelegene Krankenhaus, vorausgesetzt, dass das Krankenhaus, in dem die versicherte Person behandelt wird, mindestens 50 km und maximal 1.000 km vom Wohnsitz der versicherten Person entfernt ist, ein Krankenhausaufenthalt von mehr als fünf Tagen zu erwarten ist und die behandelnden Ärzte mit einer Verlegung einverstanden sind;
2. einen Krankenbesuch, wenn der Krankenhausaufenthalt länger als fünf Tage dauert und kein Verlegungstransport gemäß Punkt 1. stattfindet. Der Versicherer organisiert die Reise einer der versicherten Person nahestehenden, nicht mitreisenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort und übernimmt die Kosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel sowie die Kosten des Aufenthaltes vor Ort;
3. die Überführung Verstorbener in der Standardnorm im Inland.

Artikel 25

Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

Kein Versicherungsschutz besteht für

1. Inanspruchnahme ortsgebundener Heilvorkommen (Kuren), Reha-Aufenthalte und Physiotherapien;
2. konservierende oder prothetische Zahnbehandlungen;
3. Beistellung von Heilbehelfen (z.B. Seh- und Hörbehelfe, Zahnspangen, Einlagen und Prothesen aller Art);
4. Schwangerschaftsunterbrechungen und nach der 35. Schwangerschaftswoche auftretende Schwangerschaftskomplikationen und Entbindungen;
5. Vorsorgeimpfungen;
6. Sonderleistungen im Krankenhaus, wie Einzelzimmer, Telefon, TV, Rooming-In usw.;
7. kosmetische Behandlungen;
8. körperliche Schädigung bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die die versicherte Person an ihrem Körper vornimmt oder vornehmen lässt, soweit nicht ein Versicherungsfall hierzu der Anlass war.

Artikel 26

Welcher Versicherungsschutz besteht bei bestehenden Erkrankungen oder Unfallfolgen?

Eine bei Reiseantritt bestehende Erkrankung oder Unfallfolge ist versichert, wenn diese unerwartet akut wird und nicht gemäß Artikel 25 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist. Ersetzt werden die in Artikel 23 und Artikel 24 angeführten Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme für bestehende Erkrankungen.

Artikel 27

Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)?

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:

Sollte eine stationäre oder mehrmalige tagesklinische oder ambulante Behandlung, ein Heimtransport, eine Überführung Verstorbener oder Bestattungen am Ereignisort notwendig werden, ist ehestmöglich mit der 24-Stunden-Notrufnummer des Versicherers Kontakt aufzunehmen, um allfällige Weisungen des Versicherers einzuholen.

E: Suche und Bergung

Artikel 28

Welche Such- und Bergungskosten werden ersetzt?

1. Die versicherte Person muss geborgen werden, weil sie einen Unfall in unwegsamem Gelände erlitten hat, in Berg- oder Seenot geraten ist oder die begründete Vermutung auf eine der genannten Situationen bestanden hat.
2. Der Versicherer ersetzt die nachgewiesenen Kosten der Suche nach der versicherten Person und ihrer Bergung bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bei medizinischer Notwendigkeit den Direkttransport vom Unfallort bis zum nächstgelegenen Krankenhaus.

Allgemeine Bedingungen

F: Reiseprivathaftpflicht

Artikel 29

Was ist versichert?

- Als Versicherungsfall gilt ein Schadenereignis während der Reise, aus dem der versicherten Person als Privatperson Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten. Mehrere auf derselben oder gleichartigen Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall.
- Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer
 - die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die der versicherten Person wegen eines Sach- und/oder Personenschadens sowie des daraus abgeleiteten Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erwachsen (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtung“ genannt). Nicht versichert sind Schäden, welche weder auf einen Personen- noch auf einen Sachschaden zurückzuführen sind (reine Vermögensschäden);
 - die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung.
- Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen. Personenschäden sind die Gesundheitsschädigung, Körperverletzung oder Tötung von Menschen.
- Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der Schadenersatzverpflichtungen der versicherten Person aus den Gefahren des täglichen Lebens (mit Ausnahme einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit), insbesondere
 - aus Verwendung von Fahrrädern;
 - aus nicht berufsmäßiger Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
 - aus erlaubtem Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät (ausgenommen Kampfsportarten) und für Zwecke der Selbstverteidigung;
 - aus Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde und exotische Tiere;
 - aus Verwendung von Wasserfahrzeugen für die im Land der Verwendung keine Lenkerberechtigung (Bootsführerschein oder Schifffahrtspatent) erforderlich ist;
 - aus Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Schiffs- und Flugmodellen (letztere bis 5 kg);
 - bei Benützung von überlassenen oder gemieteten Wohn- und sonstigen Räumen sowie des darin befindlichen Inventars, ausgenommen Verschleißschäden.

Artikel 30

Welche Kosten werden ersetzt?

- Die vereinbarte Versicherungssumme gilt für Sach- und Personenschäden, die auf einen Versicherungsfall zurückzuführen sind, zusammen.
- Die Versicherung umfasst die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch im Nachhinein als unberechtigt erweist.
- Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.
- Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches am Widerstand des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an der Entschädigung für den Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den ab Zugang seiner Erklärung entstehenden Mehraufwand an Schadenersatz, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 31

Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die die versicherte Person oder die für sie handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
 - Luftfahrzeugen oder Luftfahrtgeräten;
 - Landfahrzeugen (oder deren Anhängern), die mit einem Verbrennungsmotor betrieben oder die ein behördliches Kennzeichen tragen bzw. nach den in Österreich geltenden Bestimmungen tragen müssten;
 - Wasserfahrzeugen, für die im Land der Verwendung eine Lenkerberechtigung (Bootsführerschein oder Schifffahrtspatent) erforderlich ist.
- Kein Versicherungsschutz besteht auch für
 - Schadenersatzverpflichtungen der versicherten Person aus den Gefahren einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit;
 - Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Ersatzpflicht hinausgehen;
 - Erfüllung von Verträgen und die an deren Stelle tretende Ersatzleistung;
 - Schäden, die der versicherten Person selbst oder ihren Angehörigen (Ehepartner, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt) zugefügt werden;
 - Schäden durch Verunreinigung oder Störung der Umwelt;
 - Schäden, die im Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung der versicherten Person stehen.
- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
 - Sachen, die die versicherte Person oder die für sie handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben (ausgenommen Artikel 29 Punkt 4.5 und 4.7.). Der Ausschluss gilt auch für den Verlust oder das Abhandenkommen körperlicher Sachen;
 - Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
 - Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen, nukleare Ereignisse sowie Verseuchung durch radioaktive Stoffe.
- Kein Versicherungsschutz besteht für über den entstandenen Schaden hinausgehende Entschädigungen mit Strafcharakter.

Artikel 32

Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)?

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:

Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person haben dem Versicherer ehestmöglich anzuzeigen:

- die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
- die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den

Allgemeine Bedingungen

- Versicherungsnehmer oder die versicherte Person;
- alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen. Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person sind nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.

Artikel 33

Wozu ist der Versicherer bevollmächtigt?

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Leistungsverpflichtung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

G: Hilfe bei Haft oder Haftandrohung im Ausland

Artikel 34

Welche Hilfeleistungen werden bei Haft oder Haftandrohung im Ausland erbracht?

- Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person im Ausland mit Haft bedroht oder verhaftet wird.
- Der Versicherer ist bei der Beistellung eines Rechtsanwaltes sowie eines Dolmetschers behilflich. Der Versicherer stellt weiters, bis zur vereinbarten Versicherungssumme, einen Vorschuss für einen Rechtsanwalt sowie gegebenenfalls für eine Strafkautions zur Verfügung.
- Die versicherte Person verpflichtet sich, den Vorschuss innerhalb von zwei Wochen nach Rückkehr von der Reise, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungserhalt, an den Versicherer zurückzuzahlen.

Anhang

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

Versicherer:

Europäische Reiseversicherung AG

Sitz in Wien, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien

Tel. +43 1 317 25 00, E-Mail: info@europaeische.at, europaeische.at

Firmenbuch HG Wien FN 55418y

Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

Die Europäische Reiseversicherung AG gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.

Wichtige Informationen

Prämienzahlung

Der Versicherungsnehmer hat die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach Versicherungsbeginn - bei Erhalt der Polize erst nach Versicherungsbeginn, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Polize - zu bezahlen. Erfolgt die Prämienzahlung nicht innerhalb dieser Frist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war. Weiters kann in diesem Fall der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

Rücktrittsrecht

Wie können Sie vom Vertrag zurücktreten?

Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen in geschriebener Form (zB Brief oder E-Mail) zurücktreten. Diese Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polize bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:
Europäische Reiseversicherung AG,
Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien
E-Mail info@europaeische.at

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

Rücktrittsfolgen:

Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Bereits entrichtete Prämien werden Ihnen zurück erstattet. Soweit (vorläufige) Deckung bestanden hat, gebührt dem Versicherer dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Besondere Hinweise:

Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Erhalt des Versicherungsscheins sowie dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

SEPA-Lastschrift-Mandat

Zahlungsempfänger: Europäische Reiseversicherung AG
Kratochwilestraße 4 A-1220 Wien

Gläubiger-Identifikationsnummer:
(Creditor ID): AT37ZZZ00000002762

Ich ermächtige / Wir ermächtigen die Europäische Reiseversicherung AG, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Europäischen Reiseversicherung AG auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Polizzenummer: W00-2823-2678

Zahlungspflichtiger: Michael Knöbl
(Kontoinhaber) Liebenauer Hauptstraße 93b/7/43
8041 Graz

IBAN:

BIC*:
(* nur für Auslandsüberweisungen erforderlich)

gültig ab: nächster Prämienzahlung

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift(en) des/der Kontozeichnungsberechtigten

Bitte unterfertigt per E-Mail an vertragsmanagement@europaeische.at retournieren